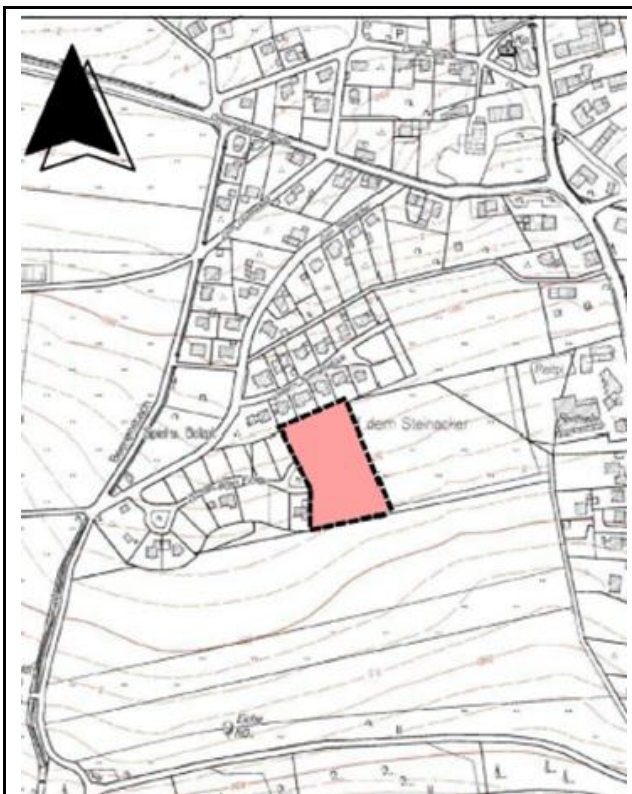


über das Inkrafttreten der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. AH 2 „Zum Steinacker II“ für den Ortsteil Altenhellefeld

Der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 25.02.2021 die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. AH 2 „Zum Steinacker II“ gemäß § 10 Abs. 1 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Satzungsbeschluss gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

„Der Rat der Stadt Sundern beschließt bei 32 Ja-Stimmen und 7 Nein-Stimmen, auf Grundlage der Vorlage Nr. 40/X, die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. AH 2 „Zum Steinacker II“ gem. § 10 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet umfasst ein Teilstück des Flurstücks 101, Flur 8, Gemarkung Altenhellefeld.



Ausschnitt aus der DGK © Hochsauerlandkreis

Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Das Plangebiet wird im Norden und im Westen von Wohnbebauung mit Gartenbereichen, im Osten und im Süden von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Mittels der 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. AH 2 „Zum Steinacker II“ werden zur Deckung des überwiegend lokalen und regionalen Bedarfs an Wohnbaufläche weitere Wohnbaugrundstücke ausgewiesen, die hinsichtlich der Gestaltung den ortsüblichen, dörflichen Charakter des Ortsteiles aufgreifen, diesen jedoch durchaus modern interpretieren sollen. Insgesamt sollen innerhalb des Erweiterungsbereiches mittels der ringförmigen Erschließung „Zu den alten Eichen“ sechs Bauplätze erschlossen werden. Hierzu wird in diesem Teilbereich des Plangebietes ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. AH 2 „Zum Steinacker II“ wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort in der Stadtverwaltung Sundern (Sauerland), Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Plan sowie weitere Planinformationen im Internet unter

www.sundern.de
 >Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung
 >Öffentlichkeitsbeteiligungen

einzusehen.

Hinweise:

1. § 44 Abs. 3 und 4 BauGB
 Über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. § 215 Abs. 1 BauGB
 Unbeachtlich werden
 a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Sundern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden

sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, wird die 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. AH 2 „Zum Steinacker II“ mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. AH 2 „Zum Steinacker II“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Sundern, Rathausplatz 1, 59846 Sundern, geltend zu machen.

Sundern (Sauerland), den 25.04.2022
Der Bürgermeister
gez. Willeke